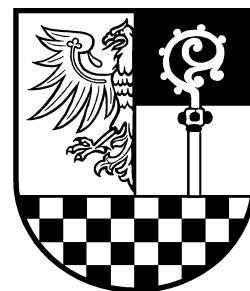


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

23. Jahrgang

Luckenwalde, 3. März 2015

Nr. 7

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	3
Beschluss der 4. öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Teltow-Fläming am 26. Januar 2015	3
Vorlagennummer: 5-2220/14-II.....	3
Beschlüsse der 5. Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 23. Februar 2015	4
Vorlagennummer: 5-2272/15-KT/1	4
Vorlagennummer: 5-2262/15-KT	4
Vorlagennummer: 5-2204/14-I.....	4
Vorlagennummer: 5-2205/14-I.....	4
Vorlagennummer: 5-2243/15-II.....	4
Vorlagennummer: 5-2282/15-IV	4
Vorlagennummer: 5-2242/15-II/1	5
Vorlagennummer: 5-2263/15-KT	5
Vorlagennummer: 5-2298/15-KT	5
Vorlagennummer: 5-2299/15-KT	5
Vorlagennummer: 5-2276/15-KT	6
Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse (Entschädigungssatzung).....	6
Vorlagennummer: 5-2248/15-LR/1	7
Vorlagennummer: 5-2268/15-IV	7
Vorlagennummer: 5-2275/15-KT	7
Vorlagennummer: 5-2253/15-II.....	7
Vorlagennummer: 5-2218/15-III.....	8
Zweite Verordnung zur Änderung der Taxentarifordnung	8

Vorlagennummer: 5-2234/14-I.....	10
Satzung über die steuerbegünstigenden Zwecke des Schullandheimes „Haus am See“ des Landkreises Teltow-Fläming.....	10
Vorlagennummer: 5-2114/14-IV/2	11
Vorlagennummer: 5-2171/14-II.....	11
Vorlagennummer: 5-2261/15-LR	11
Vorlagennummer: 5-2274/15-KT	11
Sonstige Bekanntmachungen.....	12
Bekanntmachung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes zur Auslegung des Entwurfes der 3. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes.....	12

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

**Beschluss der 4. öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses
des Landkreises Teltow-Fläming am 26. Januar 2015**

Der Kreisausschuss beschloss im öffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 5-2220/14-II

Der Kreisausschuss genehmigt die Eilentscheidung der Landrätin und des Vorsitzenden des Kreistages vom 10.12.2014 zum Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Gemeinde Großbeeren zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Asylbewerbern in einem im Gemeindegebiet liegenden Übergangwohnheim.

Luckenwalde, 12. Februar 2015

Kornelia Wehlan
Landrätin

Beschlüsse der 5. Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 23. Februar 2015

Der Kreistag beschloss auf seiner Sitzung im öffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 5-2272/15-KT/1

Den Einwendungen der Stadt Zossen zum Entwurf der Haushaltssatzung und zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2015 wird nicht gefolgt.

Vorlagennummer: 5-2262/15-KT

Der § 5 der Haushaltssatzung wird im Punkt 4 wie folgt geändert:

Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, wird bei

- a. der Entstehung auf einen Fehlbetrag auf 2.000.000 €
- b. bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.500.000 €

festgesetzt.

Vorlagennummer: 5-2204/14-I

Haushaltssicherungskonzept des Landkreises Teltow-Fläming als Bestandteil des Haushaltsplanes 2015

Vorlagennummer: 5-2205/14-I

Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 mit Änderungen

Vorlagennummer: 5-2243/15-II

Jugendförderplan 2015 des Landkreises Teltow-Fläming

Vorlagennummer: 5-2282/15-IV

Zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes ab 01.01.2015 für die Beschäftigungsverhältnisse des Arbeitsförderprogramms des Landes Brandenburg „Arbeit für Brandenburg“ übernimmt der Landkreis Teltow-Fläming auf Grundlage des KT-Beschlusses 4-0636/10-KT vom 30.06.2010 die Mehrkosten von 60 EUR pro Beschäftigungsverhältnis und Monat unter Beibehaltung der bisherigen Bedingungen einer 38-Stunden-Woche. Damit steigt die bisherige Zuwendung des Landkreises TF von 150 EUR auf 210 EUR pro Monat und Teilnehmer. Dabei erhöht sich die monatliche Gesamtzuwendung pro Beschäftigungsverhältnis von 1.599,13 EUR auf 1.659,13 EUR und sichert einen Mindestlohn von 8,50 EUR.

Vorlagennummer: 5-2242/15-II/1

Der Landkreis Teltow-Fläming fordert die Landesregierung Brandenburg auf, ein verbessertes transparentes Finanzierungsmodell zu entwickeln, das Tarifierhöhungen und steigende Betreuungsquoten zeitnah berücksichtigt. Dabei sollte das Land Brandenburg auch gegenüber der Bundesregierung eine regelgebundene Beteiligung des Bundes an den Kosten (und das sind vor allem Personalkosten) der Kitas als eine wichtige Komponente einfordern, da weder die Kommunen noch die Bundesländer in der Lage sein werden, eine ausreichende Finanzierung von Kitas und der Kindertagespflege dauerhaft sicherstellen zu können.

Vorlagennummer: 5-2263/15-KT

Die Landrätin wird beauftragt bis zum 31.12.2015 die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2011 bis 2013 und bis zum 31.10.2016 die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 erstellen zu lassen und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung vorzulegen. Um die Aufgabe fristgemäß umzusetzen, ist der Einsatz externer Kapazitäten möglich. Hierzu möge sich das Rechnungsprüfungsamt eines Wirtschaftsprüfers oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen. Die dafür erforderlichen finanziellen Mittel sind in den Haushaltsplänen 2015 und 2016 einzustellen.

Vorlagennummer: 5-2298/15-KT

Die Landrätin möge prüfen, ob

1. der Stellenplan so geändert werden soll, dass weniger Auszubildende für die Berufe „Verwaltungsfachangestellte/r“ bzw. „Fachangestellte/r für Büromanagement“ pro Jahrgang eingestellt werden (z. B. 3),
2. die Auswahlentscheidung zur Einstellung als Azubi für diese Berufe zukünftig ausschließlich aus Bewerberinnen und Bewerbern mit MSA erfolgen kann (keine Abiturienten),
3. Freistellungen für neue Lehrgänge zum „Verwaltungsfachwirt“ nur noch nach als individuelle Personalentwicklungsmaßnahme nach Personalentwicklungskonzept (PEK) erteilt werden können (Ausnahme: Azubis, die heute bereits in Ausbildung sind).

Vorlagennummer: 5-2299/15-KT

1. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, ein Integrationskonzept des Landkreises mit folgenden Handlungsfeldern zu erarbeiten:
a.) Sprachförderung, b.) Bildung, c.) Wohnen, d.) Soziale Beratung und Betreuung/Gesundheit, e.) Arbeitsmarkt, f.) Sport/Freizeit/Kultur, g.) Seniorinnen und Senioren.
2. Die Kreisverwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit Integrationsmaßnahmen- und Integrationsprojekte für Flüchtlinge durch die kreisangehörigen Kommunen und die Sportvereine im Landkreis Teltow Fläming zielgenau finanziell gefördert werden können. Die Förderrichtlinien des Landkreises sind dementsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen.

Vorlagennummer: 5-2276/15-KT

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming
über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des
Kreistages und der Ausschüsse (Entschädigungssatzung)**

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse (Entschädigungssatzung) - Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 46 vom 18. Dezember 2014, Seite 20 - wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Buchst. b wird wie folgt geändert:
Die Zahl „250“ wird durch die Zahl „225“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 2 Buchst. c wird wie folgt geändert:
Die Zahl „840“ wird durch die Zahl „750“ ersetzt.
3. § 2 Abs. 2 Buchst. d wird wie folgt geändert:
Die Zahl „200“ wird durch die Zahl „180“ ersetzt.

**Artikel 2
Neufassung der Satzung**

Die Landrätin wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse (Entschädigungssatzung) in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt zu machen.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse (Entschädigungssatzung) tritt am 1. März 2015 in Kraft.

Luckenwalde, 26. Februar 2015

Kornelia Wehlan
Landrätin

Vorlagennummer: 5-2248/15-LR/1

1. Der Kreistag bestellt folgende Kreistagsabgeordnete als Mitglieder des Aufsichtsrates der SWFG mbH:
 - Helmut Barthel (SPD-Fraktion)
 - Hartmut Rex (Fraktion DIE LINKE.)
 - Dirk Steinhausen (CDU-Kreistagsfraktion TF)
 - Martina Borgwardt (Fraktion BV/FDP)
2. Die Bestellung gilt, sobald der mit Gesellschafterbeschluss vom 19.12.2014 geänderte Gesellschaftsvertrag im Handelsregister eingetragen ist.
3. Mit dieser Eintragung wird der Beschluss des Kreistages 4-2062/14-LR vom 01.09.2014 aufgehoben.

Vorlagennummer: 5-2268/15-IV

Frau Nicole Brettschneider als Stellvertreterin des Beigeordneten Herrn Detlef Gärtner in die Fluglärmkommission des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld.

Vorlagennummer: 5-2275/15-KT

Der Kreistag stellt das Vorschlagsrecht für die Berufung der sachkundigen Einwohner in Ausschüsse des Kreistages wie folgt fest:

Ausschuss für Wirtschaft	Fraktion AfD-PlanB-BVBB-WG
Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt	Fraktion AfD-PlanB-BVBB-WG
Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung	Fraktion AfD-PlanB-BVBB-WG
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Fraktion BV/FDP
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	Fraktion BV/FDP

Vorlagennummer: 5-2253/15-II

Die Richtwerte in Ziffer 2.1.1. der 3. Handlungsempfehlung zu den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) werden ab 1. März 2015 wie folgt geändert:

Maximale Brutto-Kaltmiete* (Produkttheorie)						
Wohnungsmarkttyp		1 Person (bis 50 m ²)	2 Personen (>50 bis ≤ 65m ²)	3 Personen (>65 bis ≤ 80m ²)	4 Personen (>80 bis ≤ 90m ²)	5 Personen (>90 bis ≤ 100m ²)
		Max. BKM	Max. BKM	Max. BKM	Max. BKM	Max. BKM
I	Großbeeren Rangsdorf Blankenfelde-Mahlow	329,00	439,40	562,40	595,80	719,00
II	Am Mellensee Nuthe-Urstromtal Trebbin Zossen	281,00	390,65	436,00	505,80	505,80
III	Jüterbog Luckenwalde	294,00	399,75	447,20	457,20	553,00
IV	Baruth/Mark Dahme/Mark Niedergörsdorf Niederer Fläming	253,00	328,90	373,60	432,90	432,90 **

* Bruttokaltmiete ist die Summe aus Grundmiete und kalten Betriebskosten

** Erhöht auf das Produkt der nächst kleineren Wohnungsgrößenklasse, da die Wohnungsgröße statistisch nicht nachweisbar war

Quelle: Mietwerterhebung/Indexfortschreibung Teltow-Fläming 2014)

Vorlagennummer: 5-2218/15-III

Zweite Verordnung zur Änderung der Taxentarifordnung

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert am 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) sowie § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II/93, Nr. 32, S. 218), zuletzt geändert am 20. Dezember 2010 (GVBl. II/10, Nr. 94) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 23. Februar 2015 folgende Änderung der Taxentarifordnung beschlossen.

Artikel I

Die Taxentarifordnung vom 18. Juni 2012, zuletzt geändert am 10.12.2012, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Anfahrten sind bestellte Fahrten zum Einsteigeort (Leerfahrten) im Auftrage des Fahrgastes, die über die Betriebssitzgemeinde hinausgehen. Das Entgelt für Anfahrten wird ab dem Ortsausgangsschild der Gemeinde, ohne ihre Ortsteile, erhoben.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Folgende Entgelte sind innerhalb des Pflichtfahrgebietes anzuwenden:

Tarifstufe	Charakter des Tarifs und der Fahrt dieser Stufe	Entgelt in Euro
Grundpreis	Einschaltgebühr	3,30
T 1	Anfahrten als Leerfahrt in der Zeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr – pro Kilometer	0,80
T 2	Rundfahrten werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr – pro Kilometer	1,00
T 3	Rundfahrten an Sonn- und Feiertagen ganztägig oder werktags in in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr – pro Kilometer	1,10
T 4	Zielfahrten werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr – pro Kilometer	1,80
T 5	Zielfahrten an Sonn- und Feiertagen ganztägig oder werktags in in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr – pro Kilometer	1,90
Wartezeit	pro Minute	0,40
Zuschläge	Großraumtaxe: ab dem fünften bis zum achten Fahrgast – pro Person	1,50
	Hund oder Kleintier	0,50
	bargeldlose Zahlung	1,00
	unentgeltlich sind zu befördern - Gepäck, Blindenhunde, Rollstühle und Kinderwagen	

”

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Luckenwalde, 26. Februar 2015

Kornelia Wehlan
Landrätin

Vorlagennummer: 5-2234/14-I**Satzung über die steuerbegünstigenden Zwecke des Schullandheimes
„Haus am See“ des Landkreises Teltow-Fläming**

Aufgrund § 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat der Kreistag am 23. Februar 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Landkreis Teltow-Fläming verfolgt mit dem Betrieb des Schullandheimes „Haus am See“ in 14947 Nuthe-Urstromtal, OT Dobbrikow, Weinbergstraße 28, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Schullandheimes ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern. Das Schullandheim ist in erster Linie eine pädagogische, die Schule unterstützende und ergänzende Einrichtung. Durch den Aufenthalt von Schulklassen und anderen schulischen Gruppen können Unterricht und Erziehung in besonders günstiger Weise verbunden werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Unterhalten des Schullandheimes.

§ 2

Der Landkreis ist mit dem Betrieb des Schullandheimes selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

(1) Mittel des Schullandheimes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Trägerschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Schullandheimes.

(2) Der Landkreis erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Schullandheimes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Schullandheimes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, 26. Februar 2015

Kornelia Wehlan
Landrätin

Vorlagennummer: 5-2114/14-IV/2

Prioritätenliste für investive Maßnahmen 2015

Vorlagennummer: 5-2171/14-II

Die befristet niedergeschlagenen Altfälle nach dem BSHG (finanzieller Umfang am 31.08.2014: 215.116,96 EUR) werden nicht erneut geltend gemacht. Die bestehenden Aktenbestände sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Archivierungsfristen zu archivieren bzw. zu vernichten.

Der Kreistag beschloss im nichtöffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 5-2261/15-LR

Einstellung Leiter Jugendamt

Vorlagennummer: 5-2274/15-KT

1. Die Petition die Schließung des FDGB-Gebäudes in Zossen rückgängig zu machen und wieder nachzunutzen, wird zurückgewiesen, da der Kreistag unzuständig ist.
2. Die Petition die Schließung des Gebäudes der Kaufhalle in Dabendorf rückgängig zu machen und wieder als Kaufhalle zu eröffnen, wird zurückgewiesen, da der Kreistag unzuständig ist.
3. Die Petition die Schließung des Gebäudes des Einkaufszentrums in der Kirchstraße in Zossen rückgängig zu machen und wieder als Einkaufszentrum zu eröffnen, wird zurückgewiesen, da der Kreistag unzuständig ist.
4. Die Petition die Schließung des Getränkemarktes „Kutte“ in Dabendorf rückgängig zu machen und wieder zu eröffnen, wird zurückgewiesen, da der Kreistag unzuständig ist.

Luckenwalde, 2. März 2015

Kornelia Wehlan
Landrätin

Sonstige Bekanntmachungen

**Bekanntmachung
des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes
zur Auslegung des Entwurfes der 3. Fortschreibung des
Abfallwirtschaftskonzeptes**

Der Südbrandenburgische Abfallzweckverband (SBAZV) hat auf der Grundlage des § 6 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) sein Abfallwirtschaftskonzept fortgeschrieben.

Zum Zwecke der Öffentlichkeitsbeteiligung wird das Abfallwirtschaftskonzept in der Zeit

vom 16.03.2015 bis 16.04.2015

in den Geschäftsräumen des SBAZV, Teltowkehre 20, 14974 Ludwigsfelde, im Erdgeschoss zu den Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:30 Uhr,
Freitag von 08:00 bis 15:00 Uhr,

in der Kreisverwaltung des Landkreises Teltow-Fläming, Umweltamt, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, im Raum A 5 - 3 -14 zu den Öffnungszeiten

Montag und Dienstag von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr,
Donnerstag von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:30 Uhr sowie
Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr,

oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Dahme-Spreewald, Brückenstraße 41, 15711 Königs Wusterhausen, im Raum 104 a (Poststelle) zu den Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag von 07:00 bis 16:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Das Abfallwirtschaftskonzept kann auch unter www.sbazv.de/aktuelles eingesehen werden.

Einwendungen und Stellungnahmen können während dieser Auslegungsfrist schriftlich eingereicht werden.

Ludwigsfelde, den 24.02.2015

Pätzold
Verbandsvorsteher